

2501 Biel/Bienne. BAKOM

## **Einschreiben mit Rückschein**

Referenz/Aktenzeichen: 312.6/1000398136

**Biel / Bienne, 3. Juli 2018**

---

# **Verfügung**

---

## **des Bundesamtes für Kommunikation BAKOM**

in Sachen

**Schweizerische Radio und Fernsehgesellschaft (...)**

und

**Tamedia AG (...)**  
**Verband Schweizer Medien (...)**

**3 Plus Group AG (...)**  
**Pro Sieben Puls 8 TV AG (...)**

**AZ Medien AG (...)**  
**AZ Regionalfernsehen AG, (...)**  
**AZ TV Productions AG (...)**  
**Radio 24 AG (...)**  
**Radio Argovia AG (...)**  
**Radio Medien AG (...)**

betreffend

**Beteiligung der SRG am Joint Venture Admeira AG (Meldung vom  
13. Juli 2015)**

## **1           Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 13. Juli 2015 meldete die SRG dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) gestützt auf Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) eine geplante Kooperation im Bereich der Werbevermarktungsdienstleistungen zusammen mit der Swisscom AG und der Ringier AG in Form eines Joint Venture. Das BAKOM leitete in der Folge erste Abklärungen ein, um die Relevanz der geplanten Beteiligung der SRG am Joint Venture mit Blick auf Art. 29 Abs. 2 RTVG zu prüfen. Diese Abklärungen mündeten in ein formelles Verfahren.

Am 29. Februar 2016 erliess das UVEK im Verfahren nach Art. 29 RTVG eine Verfügung, in welcher es die Beteiligung der SRG am Joint Venture (welches seit 2016 als Admeira AG [nachfolgend Admeira] firmiert) zur Kenntnis nahm und auf den Erlass von Auflagen verzichtete. Gleichzeitig wies das UVEK das Gesuch diverser Intervenienten aus der Medienbranche ab, welche Parteistellung beantragt hatten.

Gegen die Verweigerung der Parteistellung erhob die Mehrzahl der Medienunternehmen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, das ihre Beschwerden mit Urteil vom 29. September 2016 guthiess und das Verfahren an das UVEK zurückwies, mit der Anordnung, es sei den beschwerdeführenden Medienunternehmen die Parteistellung zu gewähren. Das Bundesgericht wies am 23. Februar 2018 eine von der SRG gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde ab.

Am 20. März 2018 nahm das BAKOM, welches das Verfahren nach Art. 29 RTVG für das UVEK instruiert, das Verfahren wieder auf. Es ersuchte die Parteien um die Aktualisierung ihrer bisherigen Eingaben und Anträge. Die entsprechenden Unterlagen trafen fristgerecht beim BAKOM ein.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 informierte die SRG das BAKOM innert der erstreckten Frist zur Aktenergänzung darüber, dass der Verkauf der Admeira-Beteiligung der SRG an die Swisscom AG und die Ringier AG erfolgt sei und dass damit die SRG nicht mehr an Admeira beteiligt sei. Somit erweise sich die Meldung der SRG vom 13. Juli 2015 als gegenstandslos und gelte als zurückgezogen. Auf Rückfrage des BAKOM teilte die SRG mit, der Vollzug des Verkaufs habe am 29. Juni 2018 stattgefunden.

## **2           Rechtliches**

### **2.1       Formelles**

Die Zuständigkeit des BAKOM ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 RTVG. Da aufgrund der veränderten Sachlage die Möglichkeit allfälliger künftiger Auflagen gemäss Art. 29 Abs. 2 RTVG entfällt und kein materieller Entscheid erfolgt, liegt die Kompetenz für den Erlass dieser Verfügung beim BAKOM.

### **2.2       Materielles**

Die SRG hat die Meldung vom 15. Juli 2015, welche den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens nach Art. 29 RTVG bildet, zurückgezogen. Sie hat ihre Beteiligung an Admeira verkauft und ist nicht mehr als Aktionärin an diesem Joint Venture im Bereich der Werbevermarktung beteiligt.

Damit entfällt im vorliegenden Verfahren nach Art. 29 RTVG die Grundlage. Ausgangspunkt und Basis des Verfahrens war die entsprechende Meldung der SRG gemäss Art. 29 Abs. 1 RTVG, welchen nun zurückgezogen wurde. Die anderen Parteien hatten in ihren Hauptanträgen gefordert, eine Beteiligung am Joint Venture sei der SRG vom UVEK zu verbieten. Der Sachverhalt hat sich in der Weise verändert, dass die anderen Parteien in diesem Verfahren nicht mehr erreichen können als den jetzigen Zustand, den die SRG mit dem Verkauf der Beteiligung an Admeira hergestellt hat. Massnahmen nach Art. 29 Abs. 2 RTVG sind auf die Zukunft gerichtet. Weder auf Seiten der SRG noch auf derjenigen der anderen Verfahrensparteien besteht unter den veränderten Umständen ein Rechtsschutzinteresse an der Weiterführung des Verfahrens. Auch das BAKOM hat von Amtes wegen im vorliegenden Verfahren keine weiteren materiellen Fragen mehr zu prüfen.

Das Verfahren wird somit beschrieben. Auch sämtliche noch offenen Verfahrensanträge der Parteien sind gegenstandslos und werden ebenfalls beschrieben.

### **3 Kosten**

Die zuständige Behörde erhebt Verwaltungsgebühren für die Aufsichtstätigkeit und den Erlass von Verfügungen (Art. 100 Abs. 1 Bst. b und c RTVG). Gemäss Art. 78 Abs. 1 der Radio- und Fernverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, R 784.401) bemisst sich die erhobene Verwaltungsgebühr nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt grundsätzlich 210 Franken (Art. 78 Abs. 2 RTVV).

Spezialgesetzlich geregelt sind damit die Erhebungs- und die Bemessungsgrundlage. Zur Kostenverlegung in erstinstanzlichen nichtstreitigen Verwaltungsverfahren finden sich weder Bestimmungen im RTVG noch im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021).

Die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV, SR 172.041.1) stellt Grundsätze für die Gebührenerhebung der Bundesverwaltung für erstinstanzliche Verfügungen i.S. von Art. 5 VwVG auf. Art. 2 AllgGebV regelt die Gebührenpflicht. Danach hat eine Gebühr zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Abs. 1).

Wird ein erstinstanzliches Verwaltungsverfahren nicht materiell entschieden, sondern zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen, ist es sachgerecht, Art. 4b der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (VKEV, SR 172.041.0) ergänzend und sinngemäss heranzuziehen (BVGE A-2744/2014, E. 5.3). Danach werden die Verfahrenskosten jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Abs. 1).

Dies ist im vorliegenden Verfahren nach Art. 29 RTVG einzig die SRG, die ihre Meldung vom 13. Juli 2015 zurückgezogen und ihre Beteiligung an Admeira beendet hat. Sie trägt damit die Verfahrenskosten.

Mit Verfügung vom 29. Februar 2016 hat das UVEK die bis zum Zeitpunkt dieses Entscheides entstandenen erstinstanzlichen Kosten festgelegt und eine Kostenverteilung vorgenommen. Diese Kosten sind bei der definitiven Kostenverlegung in diesem Abschreibungsentscheid zu berücksichtigen.

Der SRG wurden in der genannten Verfügung Verfahrenskosten von 10'500 Franken auferlegt. Diese Kosten muss die SRG tragen.

In der erwähnten Verfügung wurden zudem insgesamt 2'730 Franken der entstandenen Verfahrenskosten an insgesamt 13 „Intervenienten“ auferlegt. 10 davon wehrten sich erfolgreich gegen diese Kostenaufgabe und erhielten die Parteistellung zugesprochen. Entsprechend müssen auch diese Kosten neu verlegt werden. Der SRG, welche sich gegen die Erteilung der Parteistellung der Intervenienten zur Wehr gesetzt hatte, werden im Sinne des Unterliegerprinzips 50% der noch nicht rechtskräftig verteilten Kosten (2'100 Franken) ausmachend 1'050 Franken, zur Bezahlung auferlegt. Die andere Hälfte wird von Aufsichtsbehörde getragen, welche eine Parteistellung der Intervenienten ebenfalls verneinte.

Der Aufwand des BAKOM für die Verfahrensführung nach der Rückweisung durch das Bundesgericht und diese Abschreibungsverfügung wird auf zehn Stunden festgelegt, ausmachend 2'100 Franken.

Somit belaufen sich die gesamten von der SRG zu tragenden Verfahrenskosten bzw. die Kosten dieser Abschreibungsverfügung auf **13'650 Franken**.

## **Aus diesen Gründen wird verfügt:**

1. Das durch die Meldung der SRG vom 13. Juli 2015 ausgelöste Verfahren nach Art. 29 RTVG betreffend die Beteiligung der SRG am Joint Venture Admeira AG wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Die Verfahrenskosten werden auf 13'650 Franken festgelegt und der SRG zur Bezahlung auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Rechtskraft dieser Verfügung.
3. Den übrigen Parteien wird die Eingabe der SRG vom 27. Juni 2018 in Kopie zur Kenntnis zugestellt.
4. Diese Verfügung wird den Verfahrensparteien mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

*sig. B. Maissen*

Bernhard Maissen  
Vizedirektor

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
9023 St. Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.